

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)110b



Bundesverband für Kindertagespflege e.V. · Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
Baumschulenstr. 74 · 12437 Berlin
Tel.: 030 / 78 09 70 69 · Fax: 030 / 78 09 70 91
E-Mail: info@bvkt.de · www.bvkt.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Herrn Vorsitzenden
Paul Lehrieder, MdB

Per Mail



**BETRIFFT: Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zum weiteren
quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung**

20.03.2017

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Der Bundesverband begrüßt die Intention des Gesetzesentwurfes, der dem gestiegenen Betreuungsbedarf Rechnung trägt.

Der Bundesverband anerkennt die seit 2005 eingeleitete Entwicklung zum Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes von Kinderbetreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege als eine wichtige Voraussetzung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Bildung, Erziehung und Betreuung sowie Förderung unserer Kinder und für mehr Freiräume für Eltern zur Verwirklichung ihrer Lebensentwürfe und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Aus der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Januar 2017 veröffentlichten Publikation „Kindertagesbetreuung Kompakt“ geht eindeutig hervor, dass der Anteil der Eltern mit Betreuungsbedarf für ihre Kinder unter drei Jahren im Jahr 2016 erneut gestiegen ist und inzwischen bei 46 Prozent liegt. Das bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 2,4 Prozent.¹ Obwohl sich der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in den letzten Jahren fortgesetzt hat, liegt die Betreuungsquote nach wie vor mehr als 10 Prozent unter dem Betreuungsbedarf. Aus Sicht des Bundesverbandes für Kindertagespflege gibt es keine Hinweise darauf, dass der

¹ Vgl.: Kinderbetreuung Kompakt, Hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2017, S. 5 f.

Betreuungsbedarf in den nächsten Jahren zurückgehen wird. Vielmehr ist aus unserer Sicht mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt ausdrücklich die klare Formulierung des § 19 des Gesetzesentwurfes, nach dem der Bund in den Jahren 2017 bis 2020 den Ländern und Gemeinden aus dem Bundessondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ nach Artikel 104 b GG Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt gewährt. Es ist erfreulich, dass die Kindertagespflege hier klar und eindeutig in die Förderungsmöglichkeit auch für die über 3jährigen Kinder einbezogen ist.

Der Gesetzesentwurf stellt klar, dass als Investitionen Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen zu verstehen sind, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen. Damit wird dankenswerterweise deutlich, dass auch Kindertagespflegestellen Fördermittel erhalten können, wenn durch die o.g. Maßnahmen zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden. Die Gleichwertigkeit der Kindertagespflege wird durch den § 19 noch einmal bekräftigt.

Von besonderer Bedeutung ist die Klarstellung in der Begründung zum § 19, die ausführt, dass zusätzliche Betreuungsplätze auch solche sind, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden. Angesichts immer höherer Auflagen von Bau- und Jugendämtern für die Kindertagespflegestellen z.B. im Küchenbereich oder bezüglich der Raumgestaltung sehen sich Kindertagespflegepersonen gezwungen, ihre Tätigkeit aufzugeben, weil sie die geforderten Auflagen aufgrund fehlender Finanzmittel nicht erfüllen können. Ohne Erhaltungsmaßnahmen würden diese Plätze ersatzlos wegfallen. Hier kann – oft mit wenig Geld – eine Investition in einer Kindertagespflegestelle vorgenommen werden, die die Betreuungsplätze sichert. Der Bundesverband empfiehlt, diese Möglichkeit besonders herauszustellen.

Aus Sicht des Bundesverbandes für Kindertagespflege sollten die Erfahrungen der Ausbau- und Investitionsprogramme der letzten Jahre berücksichtigt werden. Mit den Investitionsprogrammen „Kindertagesbetreuung“ I, II und III wurden in den Jahren 2006 - 2016 auch in der Kindertagespflege 73 753 zusätzliche Plätze für Kinder bis drei Jahren geschaffen. Die in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel konnten von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe nach ihrem Bedarf eingesetzt werden. In der Praxis hat das dazu geführt, dass der Einsatz der Mittel für die Kindertagespflege regional sehr unterschiedlich erfolgte.

So wurde mancherorts die Einrichtung von Großtagespflegestellen mit Finanzierung von Bau-, Renovierungs- und Einrichtungsmaßnahmen gefördert, andere Träger investierten in die Erneuerung der Ausstattung mit Möbeln, Kinderwagen usw. und die Erhaltung bzw. den Ausbau der Qualität der Betreuungsplätze.

Welcher Prozentsatz des zur Verfügung gestellten Budgets konkret für die Kindertagespflege eingesetzt wurde, oblag der Entscheidung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Dies führte dazu, dass mancherorts eine Priorität auf den Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen vorgenommen wurde und in die Kindertagespflege nur wenig oder gar keine Finanzierung geflossen ist.

Der Umfang des Einsatzes von Investitionsmitteln hing u.a. auch davon ab, ob und in welchem Maße die öffentlichen Jugendhilfeträger Personalressourcen zur Verfügung stellen konnten, um Finanzierungsanträge von Kindertagespflegepersonen zu bearbeiten. Der administrative Aufwand pro Betreuungsplatz ist strukturell begründet in der Kindertagespflege höher als in Kindertageseinrichtungen, in denen mit einem Finanzierungsantrag mehr Plätze eingerichtet und ausgestattet werden können. In der Kindertagespflege dürfen nach § 43 Abs. 3 SGB VIII lediglich fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden. Zwar werden im Durchschnitt in Deutschland pro Kindertagespflegeperson 3,52 Kinder betreut (Stand 2016), die Möglichkeit der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze ist aber u.a. wegen der Berücksichtigung eines pädagogisch sinnvollen Betreuungsschlüssels für sehr junge Kinder in den bestehenden Kindertagespflegestellen begrenzt. Entsprechend sollte darauf hingearbeitet werden, weitere, zusätzliche Kindertagespflegepersonen zu gewinnen, um den Ausbau fortlaufend vorantreiben zu können.

Ebenfalls von erheblicher Relevanz ist die jeweilige Personalkapazität in den Jugendämtern, um Eignungsfeststellungen bei Kindertagespflege-Bewerber/-innen durchzuführen und eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zu erteilen. Nicht selten stockte der Ausbau, weil Bewerber/-innen nicht zeitnah überprüft werden konnten und Wartezeiten von mehreren Monaten bis hin zu einem Jahr in Kauf genommen werden mussten. Selbst hoch motivierte Bewerber/-innen waren dazu häufig nicht bereit und haben sich beruflich anders orientiert.

Besonders deutlich zeigte sich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Zuwachs an Kindertagespflegepersonen in den Jahren 2008-2012 und den Maßnahmen zur Strukturförderung im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege, in dem in Säule I sog. „Leuchtturmprojekte“ gefördert wurden, die u.a. die inhaltlichen Schwerpunkte der Werbung und Akquise sowie der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen innehatten. Hier kann ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Einsatz von strukturfördernden Maßnahmen und Steigerung der Anzahl von Kindertagespflegepersonen verzeichnet werden.

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
29 632	32 398	35 601	37 727	39 833	41 616	42 243	42 713	43 504	42 652	42 029
	2 766	3 203	2 126	2 106	1 783	627	470	791	-852	-623
		Aktionsprogramm Kindertagespflege, Strukturförderung (jew. max.3 Jahre)								

(Quelle: destatis, 03/2016, Anzahl absolut und in Relation zum Vorjahr)

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit wird empfohlen, die Investitionsmittel nicht nur für die Finanzierung von Bau-, Renovierungs-, Einrichtungs- und Ausstattungsmaßnahmen in den Kindertagespflegestellen einzusetzen, sondern auch einen Anteil davon optional für die Stärkung der Personalressourcen der öffentlichen Jugendhilfeträger verfügbar zu machen.

Zudem würde der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßen, wenn es eine mindestens als Orientierung dienende Quote der Verteilung der Investitionsmittel für die Kindertagespflege gäbe – ähnlich wie für die Formulierung des quantitativen Ausbauziels in 2008, in dem eine angestrebte Größe von 30% für die Kindertagespflege genannt wurde.

Des Weiteren sollten wie bisher auch zukünftig die den Kindertagespflegepersonen zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Investitionsprogramm nach § 3 EStG Nr. 11 steuerfrei gestellt werden, um eine künstliche Erhöhung der steuerpflichtigen Einnahmen zu vermeiden. Auf diese Vorgehensweise hatten sich die Finanzministerien des Bundes und der Länder für die bisherigen Investitionsförderprogramme verständigt.

Für den Bundesverband für Kindertagespflege ist es von besonderer Bedeutung, dass die vom Bund eingeräumte Gleichwertigkeit der Fördermöglichkeit für die Kindertagespflege auch von den Ländern an die Kommunen und von den Kommunen an die Kindertagespflegestellen weitergegeben wird.

Der Bundesverband für Kindertagespflege würde es begrüßen, wenn die in § 23, Abs. 1 geregelte Berichtspflicht dahingehend erweitert werden könnte, dass in den Berichten der Bundesländer nicht nur nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und ab drei Jahren bis zum Schuleintritt differenziert werden sollte, sondern auch nach zusätzlich geschaffenen Plätzen in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Diese Pflicht zur Differenzierung würde nicht nur die Auswertung der Auswirkungen des Förderprogramms auf die Kindertagespflege erleichtern, sondern auch einen „sanften Hinweis“ darstellen, die Förderung der Kindertagespflegeplätze nicht zu vernachlässigen.

Zu der Stellungnahme des Bundesrates:

Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 2 KitaFinHG))

Der Bundesverband für Kindertagespflege hält den Vorschlag des Bundesrates, die Ausstattungsinvestitionen unabhängig von den zusätzlich zu schaffenden Plätzen zu

betrachten, für nicht zielführend. Der Gesetzesentwurf verfolgt primär das Ziel, das Delta zwischen der tatsächlichen Betreuungsquote und dem festgestellten Betreuungsbedarf zu verringern. Ausstattungsinvestitionen dienen nach unserem Verständnis vorwiegend der Verbesserung der Betreuungssituation in bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Zwar können Ausstattungsinvestitionen dem Erhalt von Betreuungsplätzen dienen, die ansonsten wegfallen würden. Der Schwerpunkt sollte allerdings in der Schaffung neuer Plätze liegen.

Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KitaFinHG)

Der Bundesverband für Kindertagespflege begrüßt den Vorschlag des Bundesrates zur Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe von 1.000,00 € zum Abbau von administrativen Hürden und Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Gerade in der Kindertagespflege können mit relativ geringem finanziellen Aufwand bestehende Plätze erhalten bzw. zusätzliche Plätze in bestehenden Kindertagespflegestellen geschaffen werden. Für die Schaffung neuer Kindertagespflegestellen sollte diese Grenze nicht festgeschrieben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass die darüber hinausgehenden Kosten durch die Kindertagespflegepersonen regelmäßig selbst zu tragen sind.

Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KitaFinHG)

Der Bundesverband für Kindertagespflege hält eine Fristverlängerung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, für notwendig. Wie bereits dargestellt, fehlt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oftmals das Personal, um Finanzierungsanträge von Kindertagespflegepersonen zu bearbeiten. Eine längere Frist würde es sowohl den Kindertagespflegepersonen als auch den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen, Anträge sach- und fristgerecht einzureichen bzw. zu bearbeiten.

Der Bundesverband für Kindertagespflege wünscht dem Gesetzesvorhaben einen guten Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Krause

Bundesgeschäftsführer